Wien, Donnerstag 6. Jänner 1870. III. Jahrgang. Nr. 1.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

☞ Mit 1. Jänner 1870 begann ein neues Abonnement auf die „Zeitschrift für Verwaltung" und bitten wir unsere geehrten Herren Abonnenten, deren Pränumeration Ende December ablief, um baldige Erneuerung **per Postanweisung,** damit keine Unterbrechung in der Expedition stattfindet.

Die „Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung" wird von nun an auch die vom Ministerium des Innern hinausgegebenen im Reichsgesetzblatte nicht publicirten allgemeinen Verordnungen mittheilen.

Der Index pro 1869 wird im Laufe dieses Monats ausgegeben werden, und ist um den Preis von 20 Kreuzer zu beziehen.

Die Verlagshandlung.

Inhalt:

Die Einführung des Instituts der Fabriksinspectoren in Oesterreich.

Mittheilungen aus der Praxis:

Eine Ausweisung einer Person aus dem Gemeindegebiete auf Grundlage Art. III. des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, kann nur von der Gemeinde und nicht auch von der höheren politischen Instanz verfügt werden.

Die Vornahme einer Brandschadenerhebung von Amtswegen hängt lediglich von dem Ermessen der politischen Behörde ab.

Uebertretung der Fortführung der Gewerbsfirma, nachdem dem Träger derselben der Fortbetrieb des fraglichen Gewerbes untersagt worden ist.

Entscheidungen und Rechtsanschauungen des steiermärkischen Landes-Ausschusses in der Sitzung vom 27. November 1869.

Literatur.

Personalien.

Erledigungen.

Die Einführung des Instituts der Fabriksinspectoren in Oesterreich.

Gerade ein Jahr ist verflossen, seit unsere Zeitschrift, die Wichtigkeit der Arbeiterfrage für das Staatsleben und die Verwaltung würdigend, Vorschläge zur Regelung der Arbeiterverhältnisse brachte. Damals schien es noch, als schrecke die Gesellschaft vor einer Mitwirkung in den von vielen Seiten als gefahrdrohend hingestellten Arbeiterangelegenheiten zurück, als glaube sie, daß weil die äußersten Consequenzen der gegenwärtigen in Arbeiterkreisen herrschenden Anschauungen zur Beseitigung wichtiger Eigenthumsrechte führen müssen, eine Unterdrückung dieser Ansichten mit allen Mitteln des Gesetzes und der Macht unbedingt nothwendig sei. Inzwischen haben sich die Meinungen geklärt. Im Reichsrathe machten sich Stimmen zu Gunsten der Arbeiterbewegung geltend und die Regierung selbst ergriff die Gelegenheit um im Sinne wahren Fortschrittes und allseitiger Freiheit so manche altererbte Uebelstände, welche den Hauptanlaß zur Arbeiterbewegung geben, ein für allemal im gesetzlichen Wege zu beseitigen. So kam im Mai 1869 *) ein Gesetz über Einführung von Gewerbegerichten zu Stande, welche Streitigkeiten, die aus dem Arbeitsverhältnisse hervorgehen, rasch und sachgemäß zu entscheiden berufen sind. In der gegenwärtigen Reichsrathssession kommt das Gesetz wegen Aufhebung des Coalitionsverbotes, dann das Gesetz, betreffend die Regelung der Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Hülfsarbeitern, zur Berathung und Beschlußfassung.

Das letztgenannte Gesetz, dessen Entwurf in 49 Paragraphen zuerst allgemeine Bestimmungen über das Lehr- und Dienstverhältniß, dann besondere Normen hinsichtlich des Rechtsverhältnisses zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Hülfsarbeitern, Gesellen und Gehülfen, ferner Normen über das Rechtsverhältniß zwischen Fabriksbesitzern und Fabriksarbeitern, endlich über Fabriksinspectoren enthält, ist ohne Zweifel eines der wichtigsten in der gegenwärtigen Gesetzgebungsaera.

Mit wahrer Freude müssen die Bestimmungen des dritten Abschnittes dieses Entwurfes begrüßt werden, welche die Arbeitszeit der Kinder und jungen Leute in Fabriken beschränken, den Schulbesuch fordern und auf die Erholung der Jugend Rücksicht nehmen. Diese Bestimmungen haben sich in vielen Punkten den in unserer Zeitschrift gestellten Anforderungen angenähert.

Doch von noch größerer Wichtigkeit erscheint uns der letzte Abschnitt über Einführung des Instituts der Fabriksinspectoren in Oesterreich.

Die Fabriksinspectoren sind dazu berufen über die Ausführung des Arbeitergesetzes unmittelbar zu wachen; sie haben dafür zu sorgen, daß es nicht todter Buchstabe bleibe, daß die Hindernisse beseitigt werden, welche etwa der Egoismus der Unternehmer und die Verblendung der Arbeiter ihm entgegenstellen, sie haben endlich durch ihre Berichte an den Handelsminister, durch ihr Einschreiten in dringenden Fällen bei der politischen Behörde die Verbesserung der sanitären und sittlichen Verhältnisse sowie der wirthschaftlichen Lage der Arbeiter anzustreben. Diese Aufgaben erfordern einen ganzen Mann, welcher mit vorzüglichen, nationalökonomischen Fachkenntnissen auch noch technische, juridisch-politische und medicinische Bildung besitzt und dazu vor allem von einem sittlichen Ernste, von einer Unerschrockenheit und Ausdauer beseelt ist, wie sie in anderen Zweigen des Staatsdienstes kaum in ähnlicher Weise erheischt werden.

Der Fabriksinspector wird mit den Fabrikanten, sowie mit den Arbeitern nicht selten in Conflicte gerathen. Die ersteren werden vor seinem nachforschenden Blicke manche tiefgreifende Schäden zu verbergen, viele Uebelstände zu bemänteln und zu beschönigen suchen, sie werden ihm Hindernisse aller Art in den Weg legen oder ihn durch zuvorkommende Freundlichkeit und Schmeicheleien für sich zu gewinnen suchen. Daß sie nicht selten, besonders im Anfange der Wirksamkeit der Inspectoren, sich dazu veranlaßt fühlen werden, unterliegt keinem Zweifel. Denn wo wie in Oesterreich die Arbeit der wohlfeile, Maschinen, Roh- und Hülfsstoffe, Werkzeuge

*) Gesetz vom 4. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63.

und Baarfonds der kostspielige Faktor des Betriebes sind, wird immer an letzterem Faktor möglichst zu sparen, an ersterem möglichst auszubeuten gesucht. Dazu befinden sich die Arbeiter besonders am flachen Lande in einem solchen Zustande passiver Indolenz, daß sie theils die Gefahren für Gesundheit und Leben oder für die Sittlichkeit gar nicht wahrnehmen, theils die wahrgenommenen gar nicht beachten. Der Arbeiter betrachtet eben die Körperkraft als ein Capital, das nichts gekostet hat und steht dem Unternehmer selbst so lange in der Ausbeutung dieses seine ganze Habe bildenden Fonds hülfreich bei, bis der Schade unheilbar geworden ist oder die Kräfte versiegt sind. In gerade der Gefahr körperlicher Verletzungen gegenüber gehen viele Arbeiter mit einer kecken Zuversicht vor, welche in dem unbetheiligten Beobachter das größte Erstaunen erweckt. Daher ist es nothwendig, daß der Staat, um das theuerste und werthvollste Capital zu seinem Bestande, die körperliche und geistige, die sittliche Arbeitskraft der Bevölkerung zu schonen und zu erhalten, die Fabriksinspectoren mit der Fürsorge und Controlle betraut. Doch muß ihnen auch die Möglichkeit gegeben sein, diese Pflicht zu erfüllen. Aus diesem Grunde normirt der §. 42 des Entwurfes, daß dem Fabriksinspector der Zutritt zu sämmtlichen Fabrikslokalitäten sowie zu jeder Fabriksschule **jederzeit, bei Tag oder bei Nacht gestattet werden muß.** Andererseits haben nach §. 47 des Entwurfes die Fabriksbesitzer für die Amtshandlungen der Inspectoren nicht nur keine Entschädigung zu leisten, sondern ist es den Inspectoren vielmehr ausdrücklich untersagt, von dem Fabriksbesitzer oder dessen Stellvertreter ein Nachtlager oder eine Mahlzeit anzunehmen. Ob diese Vorsichtsmaßregeln ausreichen werden, muß freilich erst die Praxis lehren; es ist eben Sache der Regierung Männer von so unbescholtenem Rufe und so ganz unbestechlichem Charakter für die Stellen der Fabriksinspectoren zu finden, bei welchen besondere Vorschriften und Verhaltungsmaßregeln ähnlicher Art, die ja sehr leicht umgangen werden können, ganz überflüssig sind. Jedenfalls wird eines der besten Palliativmittel gegen diese Gefahr ein reichlich zugemessener Gehalt sein müssen. Derselbe vermag zugleich das Ansehen und die Würde des Instituts gegenüber den Fabriksbesitzern so zu heben, daß bei denselben der Gedanke an eine materielle Beeinflussung, sei es welcher Art immer, gar nicht aufkommen kann.

Den Arbeitern und anderen Personen gegenüber, welche entweder aus Trotz oder Furcht der Einvernehmung zu entgehen oder dieselbe zu vereiteln suchen, stehen den Fabriksinspectoren ähnliche Machtvollkommenheiten zu. Fabrikanten wie Arbeiter verfallen im Verweigerungsfalle in nicht unbeträchtliche Geldstrafen.

Mehr noch als diese kleinen Scharmützel und Nergeleien fürchten wir die verdächtigenden Ausstreuungen und die öffentlichen Agitationen gegen dieses in die Privatinteressen einer reichen und mächtigen Menschenclasse so tief eingreifende Institut. Diesen Gefahren kann die Fabriksinspection nur durch die unbedingte Oeffentlichkeit ihrer Haupt- oder Jahresberichte entgehen. Sehr schön spricht dies der Bericht des Ausschusses zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Reichsrathe vom 10. Mai 1869 mit den Worten aus: „**Die rückhaltlose Veröffentlichung der Berichte der Fabriksinspectoren wird die beste Controlle sein; Arbeiter und Arbeitgeber stehen vor dem Richterstuhle der Oeffentlichkeit ganz gleichberechtigt.** Der Ausschuß lebt der Hoffnung, daß eine solche Institution wirksamer und erfolgreicher für die Verbesserung der Arbeiterverhältnisse sein wird, als das beste Gesetz." — Leider vermissen wir jedoch im Regierungsentwurfe den Passus, welcher die Veröffentlichung der Hauptberichte den Fabriksinspectoren vorschreibt. Vielleicht blieb indessen diese Bestimmung der Vollzugsvorschrift vorbehalten.

Da der Fabriksinspector nach Absatz 46 des Entwurfes verpflichtet ist, wenigstens Einmal im Jahre sämmtliche ihm unterstehende Fabriken zu besuchen, so wird der Bezirk derselben wohl ziemlich klein ausfallen müssen, da er kaum mehr als 100 — 150 Fabriken zu übersehen vermag. Auch möchten wir wünschen, daß der Begriff einer Fabrik nicht zu enge aufgefaßt werde, damit auch die mit Lohnarbeitern betriebene Hausindustrie nicht außer Evidenz gerathe. Da aber dieselben gewöhnlich aus sehr zahlreichen Kleinunternehmungen besteht, wird die Beaufsichtigung noch weit zeitraubender.

Die Fabriksinspectoren in England unterstehen, wie auch der österreichische Entwurf normirt, unmittelbar dem Handelsminister. Nur werden dieselben dort in disciplinärer und bureaukratischer Beziehung von einem Oberinspector einheitlich geleitet. Die Regierung dürfte bei Ausarbeitung der Organisationsgrundsätze vielleicht auch darauf Rücksicht nehmen.

Möge dieses wichtige Organ des neuen vorwortsdrängenden Staatslebens auch in Oesterreich seinen Beruf so schön und tüchtig erfüllen, wie es dies seit Jahren bereits in England und in der Schweiz gethan hat! O. G.

Mittheilungen aus der Praxis.

Eine Ausweisung einer Person aus dem Gemeindegebiete auf Grundlage Art. III des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, kann nur von der Gemeinde und nicht auch von der höheren politischen Instanz verfügt werden.

Ueber Anzeige des Pfarramtes in M., daß der Wirthspächter Johann T. mit seiner nicht nach M. zuständigen Wirthschafterin, der von ihrem Ehegatten getrennten Aloisia Z., im Concubinate lebe und dadurch öffentliches Aergerniß errege, wurden vom Gemeindevorsteher durch Einvernehmung der Hausgenossen (darunter auch eines 14jährigen Knaben!) und der Aloisia Z. Erhebungen über das von Johann T. geleugnete Concubinatsverhältniß gepflogen, auf Grund welcher, nach angeblicher Constatirung eines solchen Verhältnisses, der Gemeindevorsteher mit Erkenntniß vom 14. August 1868, und zwar unter Berufung auf die §§. 17, 27 P. 8 und 28 P. 3 *) der kärntnerischen Dienstboten-Ordnung vom Jahre 1864 einerseits Johann T. bei 10 fl. Strafe die Entlassung seiner Haushälterin auftrug und anderseits der Aloisia Z. befahl, bei Vermeidung der Abschiebung, den Dienst bei T. zu verlassen.

Das Erkenntniß des Gemeindevorstehers wurde vom Bezirksamte bestätiget.

Die Landesstelle änderte das Erkenntniß des Bezirksamtes dahin ab, daß die nicht nach M. zuständige Aloisia Z. auf Grund des Artikels III des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18 (§. 10 der kärntnerischen Gemeinde-Ordnung), wegen nicht unbescholtenen Lebenswandels aus der Gemeinde M. ausgewiesen werde. Die Landesstelle betonte dabei, daß die Dienstboten-Ordnung auf den Fall nicht zur Anwendung komme und bemerkte, daß das Concubinatsverhältniß nicht so sehr durch die Aussagen der Zeugen als vielmehr durch das dießfällig vorliegende Geständniß der Aloisia Z. als erwiesen anzusehen sei.

Ueber weiteren Recurs entschied das Ministerium des Innern unterm 24. October 1869, Z. 15544, wie folgt: „Dem Recurse gegen die Entscheidung der Landesregierung, womit die Entscheidungen der Gemeinde und des Bezirksamtes behoben und die Ausweisung der Aloisia Z. aus der Gemeinde M. ausgesprochen wurde, wird unter Behebung dieser Entscheidung, insoferne mit derselben auf die Ausweisung erkannt worden ist, Folge gegeben, weil zu dieser Ausweisung kein im Gesetze (§. 10 der Gemeinde-Ordnung) begründeter Anlaß vorhanden ist und weil überhaupt selbst beim Vorhandensein eines hinreichenden Grundes nach §. 10 der Gemeinde-Ordnung nur der **Gemeinde** das Recht zur Ausweisung zustehen würde." D.

Die Vornahme einer Brandschadenerhebung von Amtswegen hängt lediglich von dem Ermessen der politischen Behörde ab.

Das Haus des Johann V. in M. erlitt am 9. Juni 1868 in Folge eines nicht zündenden Blitzschlages an seinen Mauern einige Beschädigungen. Wegen der Geringfügigkeit dieser Beschädigungen, nahm das Bezirksamt keine Schadenserhebung von Amtswegen vor. Da das fragliche Haus im tirolischen Brandassecuranz-Vereine versichert war und der Versicherte Entschädigung aus der Assecuranz ver-

*) Diese vom Gemeindevorsteher angewendeten Bestimmungen, welche sich auch in allen übrigen Provinzial-Dienstboten-Ordnungen vorfinden, lauten: §. 17. „Der Dienstherr hat den Dienstboten zu einem sittlichen und anständigen Betragen zu verhalten"; §. 27 P. 8: über das Recht des Dienstherrn, den Dienstboten sofort zu entlassen, wenn er sich Unsittlichkeiten ergibt; §. 28 P. 3: über das Recht des Dienstboten, den Dienst sofort zu verlassen, wenn der Dienstherr den Dienstboten zu unsittlichen Handlungen verleitet. (Lehrreiche Gesetzeshandhabung!)

langt hatte, beauftragte der Landes-Ausschuß das Steueramt in M., das dortige Bezirksamt um Erhebung des Schadens zu ersuchen. Das Bezirksamt nahm sonach die Schadenserhebung vor, begehrte aber die Vergütung der dabei anerlaufenen Commissionskosten im Betrage von 8 fl. 10 kr. aus dem Brandversicherungsfonde des Landes, da die Erhebung über Ersuchen des Landes-Ausschusses also im Partei-Interesse vorgenommen worden sei. Der Landes-Ausschuß verweigerte die Zahlung dieser Kosten, indem er geltend machte, daß die politische Behörde bei jedem Brandschaden von Amtswegen, also auf Kosten des Amtspauschales, die Schadenserhebung vornehmen müsse, indem diese Obliegenheit sich auf §. 25 der Ministerial-Verordnung vom 19. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 10 (Amtsinstruction für die Bezirksämter), gründe und dieß auch in der tirolischen Brandwehrordnung und in den Brandversicherungsstatuten ausgedrückt erscheine. Die Aufforderung des Landes-Ausschusses an das Bezirksamt zur Vornahme der Schadenserhebung sei daher nur eine Erinnerung an eine vom letzteren zu erfüllende Pflicht gewesen.

Die Statthalterei fand das vom Bezirksamte gestellte Begehren begründet, desgleichen das Ministerium des Innern laut Entscheidung vom 31. März 1869, Z. 3608, mit der Motivirung, „daß es nach dem Sinne der bestehenden Vorschriften dem ausschließlichen Ermessen der politischen Behörden, und zwar zunächst der Bezirksbehörde, und in zweifelhaften Fällen der Entscheidung der politischen Oberbehörde, anheimgestellt sei, ob nach einem Brandfalle von Amtswegen — daher auf Kosten des Amtspauschales — eine Brandschadenerhebung stattzufinden habe oder nicht, und daß auch die Art und Weise, in welcher diese Erhebung vorzunehmen ist, lediglich dem Ermessen der politischen Behörde überlassen bleibe.“ —r.

Uebertretung der Fortführung der Gewerbsfirma, nachdem dem Träger derselben der Fortbetrieb des fraglichen Gewerbes untersagt worden ist.

Simon J. wurde, weil er das Vergoldergewerbe, ohne dasselbe angemeldet zu haben, betrieben, mit Erkenntniß des Magistrates vom 2. Mai 1869 wegen unbefugten Gewerbsbetriebes unter Berufung auf §. 13 der Gewerbe-Ordnung zu einer Geldstrafe von 20 fl. verurtheilt. Da Simon J., weil noch minderjährig (§. 4 Alinea 1 der Gewerbe-Ordnung), das unbefugt begonnene Geschäft nicht auf eigenem Namen ordnungsmäßig anmelden konnte und es daher von einem Anderen vorläufig weiter betreiben lassen mußte, wurde ihm zugleich mit dem Straferkenntnisse aufgetragen, seinen Namen vom Geschäftsschilde bei sonstiger Strafe zu beseitigen. Ueber Anzeige der Gewerbsgenossenschaft vom 22. Mai 1869, daß die Firma Simon J. noch immer auf dem Geschäftsschilde erscheine, wurde Simon J. wieder mit Erkenntniß des Magistrates vom 10. Juni 1869 auf Grund der §§. 7 und 11 des kaiserlichen Patentes vom 20. April 1854, wegen Nichtbefolgung eines amtlichen Auftrages, zu 10 fl. Strafe verurtheilt.

Dieses Erkenntniß wurde von der Landesstelle bestätiget und der weitere Recurs des J. deßhalb, weil gegen zwei gleichlautende Straferkenntnisse gerichtet, vom Ministerium des Innern mit Entscheidung vom 10. December 1869, Z. 17121, als unstatthaft zurückgewiesen. Vom Ministerium des Innern wurde jedoch dabei ausdrücklich bemerkt, „daß die dem Simon J. zur Last gelegte Uebertretung nicht als eine auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 zu ahndende, sondern als eine nach §. 132 lit. b) der Gewerbe-Ordnung zu strafende Uebertretung betrachtet werden muß, da Simon J. ungeachtet der erfolgten Einstellung seines Gewerbes, dennoch fortfuhr, dasselbe auf seinen Namen zu betreiben.“ Sp.

Wir theilen im Nachstehenden einige in der Sitzung des steiermärkischen Landes-Ausschusses vom 27. November 1869 erflossene Entscheidungen und Rechtsanschauungen mit:

In Folge Berufung eines betroffenen Gemeinde-Armen, hinsichtlich dessen der Gemeinde-Ausschuß unter Application des §. 25 des Gesetzes vom 3. December 1863 (die Art und Weise der Armenversorgung bestimmt innerhalb der bestehenden Gesetze die Gemeinde; der Arme kann eine bestimmte Art der Unterstützung nicht verlangen) die Versorgung durch Einlegen von Haus zu Haus beschlossen und durchgeführt hatte, hob der Landes-Ausschuß diesen Beschluß auf, weil die körperlichen Gebrechen des in Frage stehenden Gemeinde-Armen diese Versorgungsart als unzulässig erscheinen lassen. Gleichzeitig wurde der Gemeinde aufgetragen, den beschwerdeführenden Armen auf eine seinem körperlichen Zustande entsprechende Art zu versorgen, ihm den nothwendigen Unterhalt zu verabreichen und während seiner Krankheit für seine Pflege zu sorgen.

Der Landes-Ausschuß spricht die Rechtsanschauung aus, daß ein Gemeinde-Vorsteher, welcher wegen beharrlicher Verletzung der Pflichten des selbstständigen Wirkungskreises vom Landes-Ausschusse im Einverständnisse mit der Statthalterei seines Amtes als Gemeinde-Vorsteher entsetzt worden war, das Recursrecht gegen diese Verfügung an den Minister des Innern nicht habe.

Der Landes-Ausschuß spricht seine Ansicht aus, daß der Gemeinde-Vorsteher in Handhabung der Gesundheitspolizei in Bezug auf Getränke seiner Pflicht genüge, wenn er den Ausschank von offenbar verdorbenen Getränken durch Beseitigung derselben verhindere, und wenn er den weiteren Ausschank solcher Getränke, bezüglich welcher der gegründete Verdacht einer gesundheitswidrigen Fälschung rege werde, sistire, so wie unter Mittheilung einer Probe dem Gerichte die Anzeige zur Strafamtshandlung erstatte.

Literatur.

Die Selbstverwaltung der Volksschule. Von Dr. Rudolph Gneist. Berlin 1869, bei Julius Springer.

Die confessionelle Schule, ihre Unzulässigkeit nach preußischen Landesgesetzen und die Nothwendigkeit eines Verwaltungsgerichtshofes. Von Dr. Rudolph Gneist. Berlin 1869, bei Julius Springer.

Dr. R. Gneist und die confessionelle Schule. Beleuchtet von J. G. Seegemund, Consistorialrath. Berlin bei F. Heinicke 1869.

Rudolph Gneist ist ein Professor, welcher mit einer wahren Meisterschaft in die Tagesfragen praktisch einzugreifen versteht und immer zur Geschichte einer Frage und Klärung des Sachverhalts ein Ansehnliches beiträgt. Aus den vorgenannten drei Broschüren kann man sich über Schulwesen im Allgemeinen und preußische Schulverhältnisse insbesondere vortrefflich unterrichten. Auch Seegemund trägt dazu bei, obwohl es uns doch frappirt hat, daß die preußische evangelisch-conservative Partei gegen Gneist keinen besseren Kampen ins Feld zu senden wußte. Obwohl die meisten der behandelten Fragen in Oesterreich ihre Lösung bereits erfahren haben, so ermangeln wir doch nicht, einiges Gemeininteressantes aus oberwähnten Streitschriften mitzutheilen.

Das Schulwesen des Mittelalters ist als ein Theil und Ausfluß des Lehrberufs der Kirche entstanden, und die Anfänge der Parochialschulen schließen sich an den Küster als Gehülfen des Pfarrgeistlichen an: ut quisque presbyter, qui plebem regit, clericum habeat, qui secum cantet, et epistolam et lectionem legat, et qui possit scholas tenere. cap. 3 de vita et honest. cleric. (3, 1). Alsdann trat die Erweiterung des Unterrichtswesens durch die inneren und äußeren Klosterschulen und durch die Thätigkeit der lehrenden Orden der späteren Zeit ein. Die einzelnen Städten ertheilten Schulprivilegien verstanden sich als Verleihungen innerhalb der bestehenden Kirchenverfassung. Die Reformation hat dies Verhältniß in Deutschland wie in England zunächst unverändert gelassen. Die Schule war und blieb ein Anhang der Kirche nach Vermögen, Personale und Verwaltung. Luther hatte zwar schon das Wort gesprochen, „daß die Obrigkeit schuldig, die Eltern anzuhalten, daß sie ihre Kinder zur Schule zu halten.“ Es war das aber nicht der Ausspruch des Gesetzgebers, sondern des Reformators, ein Postulat der Kirche an den Staat. Das Reformationszeitalter setzte noch immer voraus, daß der Landesherr der rechten Kirche angehöre, daß eine Kirche, die rechte Kirche, im Lande herrsche, — ein Verhältniß, in welchem die Schule der Kirche incorporirt blieb unter Schutzherrlichkeit des Landesherrn. Noch der westphälische Friede (Art. V §. 31) betrachtet demgemäß die „institutio ministeriorum scholasticorum“ als ein Annexum des Religions-Exercitiums.

Die kirchliche Schule, evangelischen wie katholischen Bekenntnisses, beruht auf folgenden vier Merkmalen: 1. daß der Religionsunterricht ihr Hauptgegenstand ist, für die Volksschule möglicherweise der einzige Gegenstand; 2. daß alle Lehrgegenstände auch außer dem Religionsunterrichte, Sprachen, Literatur, Geschichte, Geographie, Naturwissenschaften, untergeordnet bleiben müssen den höchsten Religionswahrheiten, durchdrungen von kirchlichem Geist, untergeordnet dem Erziehungszweck der kirchlichen Lehre; 3. daß das Lehrpersonale der kirchlichen Confession angehören muß, da die Anstalt selbst kirchliches Institut ist (in einigen Schulordnungen wurde dieß ausdrücklich gesagt, in den übrigen als selbstverständlich vorausgesetzt); 4. daß die Oberaufsicht und die Entscheidungs-

Gewalt über streitige Fragen (jurisdictio) der Kirche aus eigenem Rechte gebührt und mit der geistlichen Hierarchie als solcher verbunden erscheint. In diesen Punkten liegt die Bedeutung der kirchlichen Schule, die man auch confessionelle Schule nennen mag, aber sogleich mit einer Erinnerung daran, daß dies Wort unseren Gesetzen fremd ist.

Dies System der kirchlichen Schulen ist aber in Preußen abgeändert schon seit 150 Jahren durch König Friedrich Wilhelm I., und dann weiter durch drei untrennbare, stetig fortschreitende Principien. Der erste entscheidende Schritt zur Aufhebung des confessionellen Systems der Schulen war die Einführung des gesetzlichen Schulzwanges durch die Edicte König Friedrich Wilhelm I. vom 28. September 1717 und vom 19. September 1736. Es war nunmehr der Gesetzgeber, nicht mehr die kirchliche Obrigkeit, welche den Zwang aussprach. Der Staat proclamirte damit den höhern Grundsatz, welcher in Deutschland an die Stelle des mittelalterlichen Glaubens- und Kirchenzwanges zu treten bestimmt war. Daran reihet sich als zweiter Grundsatz die Parität der anerkannten Kirchen in Preußen. Endlich der Grundsatz der Unterhaltung der Schule als gemeiner Last. Diese schrittweise entfalteten Grundsätze des preußischen Unterrichtswesens haben ihre Zusammenfassung gefunden im Allgemeinen Landrecht (Theil II. Tit. 12). Der leitende Grundsatz ist an die Spitze gestellt: „daß alle öffentlichen Schulen Veranstaltungen des Staates sind" (§. 1). Darauf folgen die drei Grundprincipien: der Schulzwang (§. 43 ff.), die Parität der anerkannten Kirchen (durchgeführt im Tit. 11, 12 und in den Schulreglements); und endlich der Grundsatz der Unterhaltung des Schulwesens von unten herauf als gemeine Last. (§. 29. Die Unterhaltung der Lehrer liegt den sämmtlichen Hausvätern jeden Orts ob, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses. §. 34. Auch die Unterhaltung der Schulgebäude muß als gemeine Last getragen werden. §. 38. Kein Mitglied der Gemeinde kann wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses dem Beitrage zur Unterhaltung solcher Gebäude sich entziehen.) Trotz aller Variationen liegt dieser Charakter der gemeinen Last auch den Provinzial- und Localverordnungen zu Grunde.

Dem Allgemeinen Landrechte zum Trotz gleitet die Verwaltung in die Grundsätze der kirchlichen Schulen zurück und übereignet die gespaltenen Schulen dem specifischen Religionstheil. Da nun aber die kirchlichen Richtungen unter sich und mit Allem, was seit 100 Jahren in Preußen geschehen ist, um das Schulwesen zur Staatsinstitution zu machen, in Widerstreit stehen, so vermag das neue Verwaltungsrecht sich nur durch die Geschmeidigkeit seiner Maximen zu erhalten. Da die folgerichtige Durchführung nach außen hin zu heftigen Widersprüchen der Gemeinden, Eltern, des Lehrerpersonales führt, so muß sich die Verwaltung helfen, indem sie ihre selbstgemachten Begriffe auch immer selbst interpretirt. Da es keine gesetzliche Declaration über „confessionelle" Schulen giebt, so läßt sich so viel und so wenig hineinlegen, wie nach Zeit und Ort ausführbar erscheint. Nach Lage der Verhältnisse und der Personen läßt sich die eine Consequenz ziehen, die andere nicht, es läßt sich die gezogene Consequenz auch wieder zurücknehmen, im anderen Falle wieder aufnehmen.

Diese biegsame Verwaltungsweise durch ordre und contreordre könnte vielleicht das Lob der Humanität und allseitigen Rücksichtsnahme beanspruchen, wenn sie nur nicht gerade in einem Lande bestände, in welchem die schneidenden Rechtsgrundsätze von Schulzwang, Parität, gemeiner Schullast in die äußeren Rechtsverhältnisse eines jeden Staatsbürgers, in Vermögens-, Familien- und Gemeindeverhältnisse eingreifen, und an sehr ernsten Punkten selbst in das Gewissen der Menschen. Diese Erwägung soll das Urtheil rechtfertigen: es bedarf eines Verwaltungsgerichtshofes, um rechtlich festzustellen, ob es in Preußen stiftungsmäßige, dotationsmäßige, verwaltungsherkömmliche, statutarische, simultane Confessionsschulen gibt oder nicht gibt. E--e.

Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung".

Se. Majestät haben dem Sectionsrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht Alois Hermann den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirathe in Krakau Julian Ritter v. Boby-Bobowski die k. k. Kämmererswürde verliehen.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmann Anton Grafen Arz zum Statthaltereirathe zweiter Classe in Innsbruck ernannt.

Se. Majestät haben den Oberfinanzrath Dr. Roman Decykiewicz zum Statthaltereirathe zweiter Classe extra statum in Lemberg ernannt.

Se. Majestät haben dem Finanzprocuratursadjuncten in Innsbruck Dr. Josef v. Scari den Titel und Rang eines Finanzrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Conceptsadjuncten im Handelsministerium Dr. Heinrich Edlen v. Wittek den Titel und Charakter eines Ministerialconcipisten verliehen.

Erledigungen

aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung".

Bezirkssecretärsstelle bei einer Bezirkshauptmannschaft in Krain, 600 fl. Gehalt, Vorrückungsrecht in 700 fl., bis 15. Jänner (Amtsblatt Nr. 298).

Drei Bezirkscommissärsstellen, und zwar bei den Bezirkshauptmannschaften Czaslau, Jungbunzlau und Tetschen in Böhmen, 1200 fl., 1000 fl. und eventuell 800 fl. Gehalt, bis 8. Jänner (Amtsblatt Nr. 299).

Oberbergcommissärsstelle in Laibach, 1260 fl. Gehalt, eventuell Stelle niederer Kategorie, bis 30. Jänner (Amtsblatt Nr. 299).

Druck von A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien.

Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.